

Kreis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Beilage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verlagspreis Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 34.

Donnerstag, den 21. März 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 15. März 1918.

Bekanntmachung

Statt am Mittwoch, den 27. März findet die
Schlichtungsbekanntmachung für diese Woche am Mon-
tag, den 25. März 1918 statt.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Nr. 1650. Schönfeld, Kreissekretär.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und
Meldepflicht von gesammelten
rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918,

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ge-
suchen des Königlichen Kriegeministeriums hierdurch
mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Be-
schlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegsgeldern
in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verkauft, verleiht oder sonst in anderer
Weise der Veräußerung oder Verwertung über-
läßt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbe-
stimmungen zuwiderhandelt.

die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung
über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare jeder Art
und jeder Herkunft, einschließlich Stümpfen,
Kammzug, Kammlingen, Abfällen und
Abgängen,
2. Schmenshaare jeder Art und jeder Herkunft,
einschließlich Stümpfen, Kammzug, Kammlingen,
Abfällen und Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare

*) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist,
nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesent-
lich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Ge-
schäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die
Bücherei oder Unterzeichnung der Be-
triebsrechnungen oder Räume verweigert
oder wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft,
auch können Vorräte, die beschlagnahmt
worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören
oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht
in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt,
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau be-
finden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Ge-
genstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsge-
schäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungs- und Vorfahrungs- laube.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung
und Vorfahrung der beschlagnahmten Gegenständen
erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung
beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers
eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen
Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese
Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung
und Vorfahrung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten
Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaar-
sammlung, Magdeburg, Sped. Nr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Leipzig in
Württemberg,
2. Carl Roth, Weimar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Pots-
damer Str. 138,
4. Arthur Ed., G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Beinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Krafft & Hub, Weimar,
9. Arno Bent, Magdeburg,
10. Kaniel & Co., Mannheim,
11. Josef Kagele, Edin am Rhein,
12. August Oelob II, Beinefelde,



Es braust ein Ruf wie Donnerhall

durch alle deutschen Lande! Von heute an gibt es nur einen Willen, eine Pflicht:

Kriegsanleihe zeichnen!

13. Sächf. Zopffabrik und Haargroßhandlung
Alban Mädel, Ortmundsdorf im Erz-
gebirge,

14. Franz Ströber, Rothenkirchen im Vogtland,

15. Edmund Weiß, Dresden,

16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche
die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegen-
stände an die unter b genannten Firmen liefern,
sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Sektion WI, Berlin SW 48,
Berl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-
sischen Kriegsministeriums bezichtigt wurden. Die
Namen dieser Firmen oder Personen werden im
Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die
Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Ausübung
wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen
erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zu-
lässig, falls die gezahlten Preise 20 Mk. für 1 kg
nicht übersteigen und die Preisberechnung nach
Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a genannte Mobilmachungsaus-
schuß vom Roten Kreuz sowie die 1. b—d be-
zeichneten Firmen oder Personen dürfen die be-
schlagnahmten Gegenstände lediglich an die Ver-
einigung des Wohlhandels, Leipzig, Fleischerplatz
2—5, veräußern und liefern.

§ 5

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den in § 4 unter
1. b und d genannten Firmen oder Personen ge-
stattet, von den beschlagnahmten Gegenständen
bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes aus-
zuwählen, zu präparieren oder in anderer Weise
zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet
jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle,
die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Ver-
arbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift
ausgewählte, präparierte oder verarbeitete Menge
unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen
einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei
einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7)
mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen
und sind an das Weibstoffmeldeamt der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr.
10, mit der Aufschrift: „Betrifft: Menschenhaar-
meldeamt“ zu richten.

§ 7

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen die meldepflichtige Gegen-
stände im Gewahrsam haben;

2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unter-
nehmer;

3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und
Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage
(§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers be-
finden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch
von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage
im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung
der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag).
Bei den späteren Meldungen der bei Beginn des
15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vor-
handene Bestand maßgebend. Die erste Meldung
ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen
sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu
erstaten.

§ 9

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen
amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der
Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Ber-
lin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe
der Vordrucknummer Bst. 1952 b, anzufordern
sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deut-
licher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel)
und genauer Anschrift zu versehen. Der Melde-
schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Be-
antwortung der gestellten Fragen nicht verwendet
werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite
Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von
dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurück-
zubehalten.

§ 10

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der
Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein
Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in
den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich
sein müssen. Insofern der Meldepflichtige bereits
ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes
nicht eingerichtet zu werden. Auftrags- und
Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des
Lagerbuches, Geschäftsbücher und Geschäftsbücher
sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebs-
einrichtungen und Räume zu gestatten, in denen
meldepflichtige Gegenstände gelagert, festgehalten
werden oder zu vermuten sind.

**Das Feldheer braucht dringend
— Hafer, Heu und Stroh! —
Landwirte, helft dem Heere!**

§ 11

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlag-
nahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlag-
nahmestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeri-
ums bewilligt werden.

§ 13

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen
betreffen, sind an das Weibstoffmeldeamt der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10,
alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekannt-
machung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbe-
stimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abtei-
lung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Sektion W 1, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr.
10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit
der Aufschrift: „Betrifft: Menschenhaarbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März
1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Niedel,

General der Infanterie.

Mainz, den 15. März 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Ufingen, den 15. März 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bejold.

Ufingen, den 15. März 1918.

Ich mache die Viehhändler darauf aufmerksam,
daß das gemäß §§ 20—22 der Viehsteuergesetz-
polizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 vorgeschrie-
bene Kontrollobuch neben dem vom Viehhandelsver-
band vorgeschriebenen Kontrollobuch zu führen ist und
daß die Unterlassung bestraft wird.

Der Königliche Landrat.

Nr. 1498

v. Bejold.

Ufingen, den 16. März 1918.

Zur Beschaffung einer Ziehharmonika sind noch
eingegangen:

Von Herrn Bürgermeister Herrsch, Dorfweil
1 Mk., von Herrn Heinrich Marx, Schmitten
1 Mk. Den Gebern besten Dank.

Die Sammlung ist nunmehr beendet.

Der Königliche Landrat.

v. Bejold

Stärke von 21 Mann am 19. Junius 1730 in
Potsdam ein. — —

Wochen und Monde vergingen.

In Eschbach gab es zwei bestimmte Herzen.
Zwar tröstete die Mutter Peters die arme Karo-
line und meinte, Gott habe noch niemand ver-
lassen und der Peter müsse recht weit wandern,
weil die Zeiten gar schlecht geworden seien in der
Taunusgegend. —

Als aber der Sommer in's Land ging, da
begrub auch die Mutter langsam die Hoffnung auf
des Peters Heimkehr. —

Vom Laurentiusmarkt in Ufingen brachte ein
Nachbar von Peters Mutter die Nachricht mit, daß
ein Wehrheimer Bauer ihm erzählt habe, wie der
Peter im „Hirsch“ in Wehrheim bei dem Loch-
müller gefessen und mit ihm gefahren sei. —

Aber auf der Lochmühle, wohin die Karoline
am nächsten Sonntag ging, verlor sich die Spur
vom Peter, und niemand wollte von dem ver-
schwundenen Strumpfstriker dort etwas wissen. —

(Fortsetzung folgt).

Etwas wünschen und verlangen,
Etwas hoffen muß das Herz,
Etwas zu verlieren bangen
Und um etwas fühlen Schmerz.
Rädet.

Der lange Strumpfstriker von Eschbach.

Eine historische Erzählung aus dem 18. Jahrhundert
von Ernst Wagner.

(3. Fortsetzung)

In Friedberg hatte der „lange Peter“ Gesell-
schaft bekommen. Tags zuvor waren auf dem
Rommando schon zwei Rekruten eingetroffen, ein
Mann aus Rindorf im Hohenlohe'schen, der
früher schon in Holland bei den Dragonern gedient
hatte und von dort desertiert war, und ein junger
Mann aus Frankfurt, namens Gottlieb Streder. —

Einige Tage später legte sich der kleine Trans-
port unter guter Bedeckung von Friedberg aus in
Bewegung.

Ewa 8 bis 10 Wochen waren für den Marsch
bis Berlin vorgesehen, und da hatte denn auch

unser Peter reichlich Zeit, mit klarem Kopfe über
sich und sein Schicksal nachzudenken.

Die vielen neuen Eindrücke in fremden Landen
und die gute Kameradschaft drängten das anfangs
oft in ihm aufsteigende Heimweh nach der Wiege
und der fröhlichen Mutter zurück. Der beglei-
tenden Grenadiere Erzählungen vom herrlichen
Soldatenleben versenkten am Abend in der
Stube bei Bier und Wein die trüben Gedanken
vollends, und bei heiteren und derben Soldaten-
liedern griff eine fröhlich-Laune um sich, die die
jungen Leute alles vergessen ließ, was vergangen
war, und mit hoffnungsvollem Mut zog man
der Residenzstadt Preußens entgegen. —

Dennoch passierte es, daß in der Nacht vom
2. zum 3. Mai zu Eisenach der lange Rindorfer
trotz des empfangenen Handgeldes austrif, nachdem
die 3. Pl. der Rekruten unterwegs bereits auf sechs
gestiegen war. —

Aber unser Peter bestand alle Anfechtungen,
der Glaube an seine Karoline, sein Glück, das er
sich verdienen wollte, blieb Sieger in ihm, und
wohlbehalten trafen er und sein Braunfelder Ka-
merad Gottlieb mit dem Rekrutentransport in

**Königl. Preussische
Bezirksfleischstelle für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.**
B. III. 914.

Bekanntmachung tressend Gebühren für die Einfuhrgenehmigung von Zucht- und Nutzvieh.

Auf Anordnung des Königl. Landesfleisch-
ins hat unsere Geschäftsabteilung zur teilweisen
zung der aus der Durchführung der Anordnung
Landeszentralbehörden vom 27. Dez. 1917
schenden Kosten der Gebühren für die Erteilung
Einfuhrgenehmigung wie folgt festgesetzt:
für ein Hind Mt. 3.—
für ein Kalb oder Schwein Mt. 0.50
für ein Schaf oder Ziege
(bis 15 Kilo) Mt. 0.25
Gebühr für die Erteilung der Ausfuhrge-
nehmigung wird nicht erhoben.
Frankfurt a. M., 9. März 1918
Der Vorsitzende.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 19. März.
militär.)

Weltlicher Kriegsschauplatz:
Herzoggruppe Kronprinz Rupprecht
Sturmtruppen preussischer, bayerischer und
sächsischer Divisionen führten in Flandern erfolgreiche
Kämpfe aus und nahmen dabei mehr als
1000 Gefangene.

Von der Küste bis zum La Bassée-Kanal war
der Kampf am Abend gestillt. An der
Front blieb er in mäßigen Grenzen.

Herzoggruppe Deutscher Kronprinz und Gallwitz.
Bei Juvincourt holten Brandenburger Stoß-
gruppen nach hartem Kampfe zwanzig Gefangene
den feindlichen Gräben. Das Artilleriefeuer
brüderlich von Rims und in der Champagne
weit auf. An der Nordfront von Verdun
es an Stärke zu. Wir setzten unsere Er-
weiterungen fort. Sächsische Abteilungen brachten
dem Ostufer der Mosel 56 Gefangene ein.

Herzoggruppe Herzog Albrecht.
An vielen Stellen der lothringischen Front, in
Bogesen und im Sundgau rege Tätigkeit der
Truppen.

Wir schossen gestern im Luftkampf und von
Erde aus 23 feindliche Flugzeuge und zwei
Fesselballone ab.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.
Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Wißt den Feinden du recht schaden,
König, wie mit Sandgatanen,
Sei auch diesmal fest dabei:
„Sei ohne tückisch Kriegsanklei!“

Telefale und provinzielle Nachrichten.

Die Reichsbekleidungsstelle wird die Bezugs-
manufakturwaren an, von jetzt ab Bezug-
eine auf Schuhwaren nur in dringenden
fällen (z. B. vollständiger Verlust sämtlicher
Schuhe, nicht aber bei Konfirmation, Todes-
und dergl.) auszufertigen, da ab 1. April
die von da an zuständige Reichsstelle für
Schuhversorgung eine Neuverteilung des Bezugsver-
mögens für Schuhwaren erfolgt, wodurch Schuh-
waren in weitem Umfange, insbesondere sogenannte
Kriegs- und Kriegsschuhwerk bezugsbefreit werden
sollen.

Zur weiteren Förderung des Zeichen-
wesens hat sich die Direktion der Reichsanstalt
bereits erklärt, an diejenigen Zeichen-
zeichner, welche der VI. Kriegsanleihe aus ihren
Einkünften abzurechnen und auszubringen. Alles

Nähere ist aus der heutigen Anzeige der Kass.
Landesbank zu ersehen.

§ Wehrheim, 20. März. Aus dem Stalle
des Besitzers der Viehweide, Herrn Chr. Bill,
wurden in der Dienstag-Nacht 3 Zuchtschweine
gestohlen. Von den Dieben und den Tieren
fehlt jede Spur.

Stadtverordneten-Sitzung.

Donnerstag, den 21. März 1918, abends 8 Uhr.
Tagesordnung:

Festsetzung des Zeitpunktes und Ernennung
des Wahlvorstandes für die Ersatzwahl eines
Stadtverordneten.

Holzversteigerung. Kgl. Oberförsterei Uffingen.

Schutzbezirk Oberhain.

Montag, den 25. 3. 18 von vormittags 10
Uhr ab in der Wirtschaft Kolatz Oberhain, aus
den Dist. 1a, 1b, 3b, 4d, 5, 6, 9, 10 **Nutz-
holz, Nadelholz:** 82 Fichten-Stämme = 16.42
Fm., 419 Stk. 1. Kl., 337 Stk. 2. Kl., 1306
Stk. 3. Kl., 8.90 Hdt. 4. Kl., 6.40 Hdt. 5. Kl.
Nußholz: 11 Rm. lichte **Brennholz: Eichen:**
27 Rm. Scheit und Rüttel, 9.00 Hdt. **Bellen,**
Buchen: 109 Rm. Scheit und Rüttel, 13.80
Hdt. **Bellen, Weichholz:** 2 Rm. Rüttel, 0.40
Hdt. **Bellen, Nadelholz:** 57 Rm. Scheit und
Rüttel, 36 Rm. Rüttel 1. Kl. (Bohnenstangen
enthaltend) und 270 Hdt. **Bellen.** Holzhändler
sind beim **Brennholzverkauf** ausgeschlossen.

Holz-Verkauf.

Kgl. Oberförsterei Uffingen:
Zentralstudienfonds.

Montag, den 25. März 1918 vorm. von 10
Uhr ab in der Wirtschaft Kolatz zu Oberhain aus den
Dist. Althegewald, Neuhegewald, Weisklein, Pe-
terwe, und Sandbühl: **Nußholz:** 35 Fichten-
Stämme = 10.12 Fm., 456 Stk. 1. Kl., 425
Stk. 2. Kl., 1160 Stk. 3. Kl., 1500 Stk. 4. — 5.
Kl. **Brennholz: Eichen:** 8 Rm. Sch. u. Rn.,
100 **Bellen, Buchen:** 293 Rm. Sch. u. Rn.,
3000 **Bellen, Weichholz:** 6 Rm. Sch. u. Rn.,
190 **Bellen, Nadelholz:** 319 Rm. Sch. u. Rn.,
52 Rm. Rüttel 1. Kl. (teilweise Bohnenstangen
enthaltend) und 8810 **Bellen.** Holzhändler sind
beim **Brennholzverkauf** ausgeschlossen. (2)

Fischerei-Verpachtung

der Kgl. Oberförsterei Uffingen.

Am Mittwoch, den 27. März 1918 nachmittags
4 Uhr soll im Gasthof Scheller zu Dornholzhausen
bei Homburg v. d. S. die fiskalische Fischerei in
der Erlenbach von der Anspach-Wehrheimer Grenze
bis zur Wehrheimer-Röpperner Grenze vom 1. 4.
18 ab auf 12 Jahre öffentlich verpachtet werden.
Die Bedingungen werden im Termin bekannt-
gegeben. (*)

Nutzholz-Verkauf.

Freitag, den 22. März d. Js., vor-
mittags 11 Uhr, kommen auf dem Rathause hier-
selbst aus mehreren Distrikten

ca. 700 Fm. Fichtenstämme

in einem oder mehreren Losen zum Ausgebot.
Grävenwiesbach, den 16. März 1918.
Der Bürgermeister.

1)

Nutzholz-Verkauf.

Freitag, den 22. März, mittags 1 Uhr,
kommen auf dem hiesigen Rathause aus Distrikt
Rirschenbirken

ca. 100 Fm. Fichtenstämme

in einem Los zum Ausgebot.
Raunstadt, den 16. März 1918.
Der Bürgermeister.

1)

200 Mk. Belohnung

zähle ich demjenigen, der mir die hiesigen Täter
namentlich macht, daß ich dieselben gerichtlich belangen
kann, welche in der Nacht vom 11. auf den 12.
b. Mts. in roher, angeerbter Zerstörungslust meine
Gartenplanke, noch regelmäßiger Nachtwache,
abgebrochen und zu Boden geworfen haben.

Obernheim, den 18. März 1918. (*)
Aug. Schollenberger.

Tagelöhner auch Jugendliche gesucht.

Julius Annathan,
Ledersabrik.

2) Frankfurt a. M. Eschersheim.

Euchtiges Küchenspülmädchen

für sofort gesucht, Anfragen

„Hotel Fürstendorf“,
Wiesbaden.

1)

Holzverkauf.

Samstag, den 23. März, mittags 1 Uhr,
werden im Gasthaus „zum Löwen“ hierselbst

ca. 3000 Fichtenstangen

1. bis 6 Kl.

versteigert.

Altweilnau, den 20. März 1918.

Der Bürgermeister.

Sachs.

*)
Anschließend an den Verkauf des Holz aus
der Gemeinde Altweilnau am 24. d. Mts.
läßt die G. d. v. Baldendorff'sche Verwaltung
(etwa 2 Uhr) im Schmitterberg bei Altweil-
nau, Meerpfuhl und Sattelbach bei Oberlauten
6 Eichenstämme = 1.24 Fm., 7 Eichenstangen,
4 Rm. Eichen-Rüttel, 25 Rm. Buchen-Scheit
und Rüttel, 10.20 Hdt. Buchen-Bellen, 6 Rm.
Nadelholz-Rüttel und 1000 Bohnenstangen ver-
steigern.

Wegen Verheir. m. M. für bald ein tüchtiges
Alleinmädchen nach Rödelheim gesucht.
Näheres durch Frau Geheimrat Wilhelm, Rö-
delheim (Rabilstr. 37). (26)

Suche zum 1. April

tüchtiges, älteres Mädchen,

das auch kochen kann.

Frau Pfarrer Piscator,
Rödelheim a. d. Weil.

Uspulun

ist das beste und be-
währteste Weizmittel
für alle Fruchtarten
und Gartensamereien.
Es tötet die Pilze
und hält alle Schädlinge von den jungen Pflanzen
und vom Samen fern und fördert dadurch un-
gemein das Wachstum derselben.

In Baden ist die Anwendung des „Uspulun“
regierungsseitig zwangsweise angeordnet worden.
Stets vorräthig bei

Siegm. Lilienstein,

Hauptniederlage für den Kreis Uffingen.

Holzdurchaussohlen,

nach dem Fuß gearbeitet, empfiehlt billigt.

1) Th. Born, Lederhandlung.

Deutschen Kleesamen

reife, empfiehlt

Peter Adam, Anspach.

Landwirte, baut Oelfrüchte!

Das Saatgut für die Sommersaaten ist knapp. Die Schweine verschwinden, es gilt Ersatz zu beschaffen und den schwer erträglich Fettmangel zu beseitigen. Deshalb müssen mehr Oelfrüchte angebaut werden. Der Anbau von Oelfrüchten gibt die Möglichkeit, unsere Felder voll zu bestellen und das fehlende Schweine- und MilCHFett zu ersetzen. Dem Oelfruchtanbauer werden besondere Vorteile gewährt.

1. Die Preise sind folgende:

Sommerrüben	41.50 Mk. für den Zentner
Sommerraps	42.50 " " " "
Mohn	57.50 " " " "

Leinsaat	37.— Mk. für den Zentner
Weisser Senf	37.— " " " "

Bei weissem Senf wird ausserdem eine Druschprämie von 5.— Mk. für den Zentner gewährt.

2. Es werden 40 Pfund Ammoniak auf den Morgen gewährt.

3. Dem Anbauer steht das Recht zu, von der abgelieferten Menge 40 % Oelkuchen, bei Mohn 50 % der gleichen Art zu billigen Preisen zurückzukaufen. Für Senf wird Rapskuchen geliefert.

4. Je nach der abgelieferten Menge wird den Landwirten Speiseöl für den eigenen Bedarf zu billigsten Preisen geliefert, der Oelsaat zur Erzeugung von Oel für den eigenen Haushalt belassen.

5. Es wird eine Flächenzulage von 25.— Mk. für den Morgen gewährt, vorausgesetzt, dass mindestens geerntet und abgeliefert werden.

Rüben und Mohn	1 1/2 Zentner	} pro Morgen
Senf	2 " "	

Für jeden weiteren Doppelzentner, der vom ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, abgeliefert wird, werden für Senf 25 Mk., für Rüben und Mohn 33.— Mk. ausser dem gesetzlichen Höchstpreis gewährt, jedoch darf die Gesamtzulage für den ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, 200.— Mk. nicht übersteigen.

6. Die Aussaatkosten sind sehr gering.

Alle Auskünfte über Anbauverträge, Saatbezug, Kulturmassnahmen usw. werden durch die **Landwirtschafts-Kammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, Wiesbaden, Rheinstrasse 92,** sowie durch die Kommissionäre, die **Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. Schillerstrasse 25, und** die **Zentral-Ein- und -Verkaufs-Genossenschaft f. d. Reg.-Bezirk Wiesbaden, Wiesbaden, Moritzstrasse 29,** erteilt.

Achte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2 % Deutsche Schatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Wir sind offizielle Zeichenstelle für die 8. Kriegsanleihe und nehmen Zeichnungen auf dieselbe gerne entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge geben wir die angelegten Sparkassengelder frei und verzichten auf Einhaltung der Kündigungsfrist.

Zu den Einzahlungen auf die Kriegsanleihe geben wir Darlehen ohne besondere Sicherstellung gegen 5% Zinsen und ratenweise Rückzahlung.

Usingen, den 18. März 1918.

Vorschuss-Verein zu Usingen.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Um denjenigen Zeichnern auf die

VIII. Kriegsanleihe

die sofortige Lieferung von Stücken wünschen, entgegen zu kommen, sind wir bereit für den zeichnenden Betrag Stücke der VI. Kriegsanleihe sofort abzugeben. Diese Stücke sind mit Zinscheinen per 2. Januar 1919 versehen, sodass sich die Berechnung genau wie bei einer Zeichnung auf VIII. Kriegsanleihe stellt. Die Bedingungen der VI. und VIII. Kriegsanleihe sind gleich.

Die Stücke sind bei sämtlichen Landesbankstellen erhältlich und können auch durch alle Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse bezogen werden.

Der Betrag der auf diese Weise abgegebenen VI. Kriegsanleihen wird von uns auf die neue Kriegsanleihe für unsere Rechnung voll gezeichnet.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Milchtöpfe aus Steingut

eingetroffen.

Karl Heinrich, Forbach 1.

Zuchtbullen,

von sehr em. Rodebau, 15 Monate alt, zu verkaufen. (2b) Aug. Erle, Hundstadt

Schönes Mutterkalb

von guter Milchabk. stammend, zu verkaufen. (2) Heinrich Ott, Westerfeld.

Wspulun

wirkfamste Saatbeize

zur Vernichtung aller dem Saate äußerlich anhaftenden schädlichen Pilzkeime,

stets vorrätig in der Drogerie Reusch.

Kleine Villa

gesucht, gegen volle Vorauszahlung. Bedingung: sehr schöne Lage, Garten, ca. 6-8 Zimm. elektr. Licht, Wasserl., auch Einricht. w. abgenommen. Erwünscht Jagdgelegenheit. Angeb. mit Preis, Steuerort u. c. F. H. M. 943 an Rudolf Mosse Frankfurt a. M.

Schlachtpferde



werden zu den höchsten Preisen angekauft.

Rosenschlachten werden sofort angenommen.

H. Jamin,

Oberursel, Telefon 14

Holz-Versteigerung.

Montag, den 25. März, vormittags 10 Uhr kommt im Treisberger Gemeindefeld folgende Holz zur Versteigerung:

District Gänsefen und Emri-erb-ra: 480 Nm. Buchen-Scheit und Knüppelholz

3500 Stück Buchen-Wellen.

Händler bleiben ausgeschlossen. Anfang alten Weg von Treisberg nach Hundstall.

Treisberg, den 18. März 1918. Der Bürgermeister, Moos.

Leichtes Einspanner Fuhrwerk

mit Pony oder Rossen, mit allem Zubehör, zu laufen gesucht.

Tr. Schulz, Oberreifenberg.